

Antrag

der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Drohende Verdrängung und Wettbewerbsnachteile für landwirtschaftliche Betriebe im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang in den letzten zehn Jahren landwirtschaftliche Flächen in der Grenzregion zur Schweiz an Schweizer Landwirte veräußert oder verpachtet wurden und in welchem Verhältnis dies zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region steht;
2. ob es zutreffend ist, dass neben Landwirten aus den grenznahen Kantonen Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunehmend auch Betriebe aus der Innerschweiz Flächen in Südbaden pachten und kaufen;
3. wie sich diese Entwicklung auf die Preise für Pacht und Kauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Region auswirkt;
4. wie sich die wirtschaftliche Situation für inländische Landwirte in der Grenzregion darstellt;
5. welche Gemarkungen in den Landkreisen Waldshut, Lörrach, Schwarzwald-Baar und Konstanz derzeit ohne deutsche Bewirtschafter sind;
6. wie sich die Landesregierung zur Absicht der Schweizer Bundesregierung verhält, das Abkommen von 1958, wonach grenznahe Höfe bestimmte Ernterträge abgabenfrei einführen können, ab 2024 nicht mehr gemäß der bisherigen Praxis der Marktbeschickung handzuhaben und wie sichergestellt werden kann, dass die zoll- und umsatzsteuerbefreite Einfuhr von Gemüse und Obst weiterhin beiderseitig möglich bleibt;

7. ob es zutrifft, dass es bereits seit mehreren Jahren beim Abkommen zur vereinbarten abgabenfreien Einfuhr grenznaher Ernteerträge zu erheblichen Unregelmäßigkeiten und Erschwernissen seitens der Schweiz kommt und deutsche Landwirte dadurch benachteiligt werden;
8. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Verstöße gegen die Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs (LBV) beim Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anzeigen zu können oder wirksam Amtshilfe zu leisten;
9. welche wettbewerblichen Vorteile für Schweizer Landwirte gegenüber inländischen Landwirten bestehen und wie hiergegen vorgegangen werden kann;
10. wie die weitere Auszahlung von EU-Prämien an Schweizer Landwirte verhindert werden kann, da diese bekanntlich ihre Hofstelle im bei einer Vor-Ort-Kontrolle nicht zugänglichen Nicht-EU-Ausland haben;
11. ob ihr der Vorschlag zur Einrichtung einer ständigen Dialogplattform zwischen Deutschland und der Schweiz zur Gewährleistung fairer Bedingungen für die Landwirtschaft in der Grenzregion bekannt ist und wie sie diesen bewertet;
12. welche Maßnahmen die Landesregierung erwägt, um eine Benachteiligung und drohende Verdrängung inländischer Landwirte sowie ein Höfesterben in der Grenzregion zu vermeiden und faire grenzüberschreitende Bedingungen für die Landwirtschaft in Südbaden zu gewährleisten.

20.2.2024

Hartmann-Müller, Burger, Epple, Freiherr von Eyb, Haser,
Dr. Löffler, von Loga, Schuler, Schweizer, Stächele, Teufel CDU

Begründung

Mit dem Antrag soll der aktuellen Situation der deutschen Landwirte in der Grenzregion zur Schweiz im Hinblick auf Wettbewerbsnachteile gegenüber Schweizer Landwirten nachgegangen werden. Insbesondere geht es um die Frage der Verdrängung deutscher Landwirte durch Kauf und Pacht deutscher Landwirtschaftsflächen durch schweizer Landwirte sowie um einseitige Handelshemmnisse für deutsche Landwirte sowie um die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für die grenznahe Landwirtschaft.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. März 2024 Nr. MLRZ-0141-43/17/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang in den letzten zehn Jahren landwirtschaftliche Flächen in der Grenzregion zur Schweiz an Schweizer Landwirte veräußert oder verpachtet wurden und in welchem Verhältnis dies zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region steht;

Zu 1.:

Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen, welche in der Grenzregion zur Schweiz in den letzten zehn Jahren an Schweizer Landwirtinnen und Landwirte veräußert oder verpachtet wurde, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Angaben in ha):

Ankäufe:

	Schwarz- wald-Baar- Kreis	Konstanz	Tuttlingen	Waldshut	Lörrach	Regierungsbe- zirk Gesamt
31.12.2014	116,14	511,95	48,68	952,08	46,18	1.675,03
31.12.2015	117,67	522,17	48,68	974,01	55,38	1.717,91
Verände- rung 2015	1,53	10,22	0,00	21,93	9,20	42,88
31.12.2016	122,93	529,36	48,68	993,47	78,51	1.772,95
Verände- rung 2016	5,26	7,19	0,00	19,46	23,13	55,04
31.12.2017	126,49	540,35	54,16	1.002,30	80,61	1.803,91
Verände- rung 2017	3,56	10,99	5,48	8,83	2,10	30,96
31.12.2018	143,84	544,11	54,16	1.011,41	80,80	1.834,32
Verände- rung 2018	17,35	3,76	0,00	9,11	0,19	30,41
31.12.2019	148,20	544,11	54,16	1.050,18	80,80	1.877,45
Verände- rung 2019	4,36	0,00	0,00	38,77	0,00	43,13
31.12.2020	156,65	547,30	60,90	1.052,22	80,80	1.897,88
Verände- rung 2020	8,45	3,19	6,74	2,05	0,00	20,43
31.12.2021	156,65	550,22	60,90	1.072,24	80,92	1.920,94
Verände- rung 2021	0,00	2,92	0,00	20,02	0,12	23,06
31.12.2022	165,26	557,83	60,90	1.082,28	80,92	1.947,20
Verände- rung 2022	8,61	7,61	0,00	10,04	0,00	26,26
31.12.2023	165,26	571,76	60,90	1.108,60	80,92	1.987,97
Verände- rung 2023	0,00	14,46	0,00	26,32	0,00	40,78

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Verpachtungen:

	Schwarz- wald-Baar- Kreis	Konstanz	Tuttlingen	Waldshut	Lörrach	Regierungsbe- zirk Gesamt
31.12.2014	335,13	1.477,95	8,85	1.042,86	0,00	2.864,79
31.12.2015	350,83	1.602,22	8,85	1.060,15	74,91	3.096,96
Verände- rung 2015	15,70	124,27	0,00	17,29	74,91	232,17
31.12.2016	374,13	1.635,95	8,85	1.092,29	74,91	3.186,13
Verände- rung 2016	23,30	33,73	0,00	32,14	0,00	89,17
31.12.2017	391,46	1.656,82	8,85	1.142,92	74,91	3.274,96
Verände- rung 2017	17,33	20,87	0,00	50,63	0,00	88,83
31.12.2018	393,88	1.669,92	27,06	1.169,91	74,91	3.335,68
Verände- rung 2018	2,42	13,10	18,21	26,99	0,00	60,72
31.12.2019	404,11	1.694,44	27,06	1.209,94	74,91	3.410,46
Verände- rung 2019	10,23	24,52	0,00	43,55	0,00	78,30
31.12.2020	408,67	1.840,93	35,76	1.245,73	74,91	3.606,00
Verände- rung 2020	4,57	146,50	8,70	35,69	0,00	195,46
31.12.2021	428,91	1.845,43	35,76	1.267,00	74,91	3.652,01
Verände- rung 2021	20,24	4,50	0,00	21,27	0,00	46,01
31.12.2022	436,50	1.850,64	35,76	1.281,92	74,91	3.679,73
Verände- rung 2022	7,59	5,21	0,00	14,92	0,00	27,72
31.12.2023	437,85	1.855,82	35,76	1.310,65	74,91	3.715,00
Verände- rung 2023	1,35	5,18	0,00	28,74	0,00	35,27

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ha) in den fünf Landkreisen. Die drei rechten Spalten der Tabelle enthalten die Flächen-
größen in Bezug auf Kauf bzw. Pacht durch Schweizer Landwirtinnen und Land-
wirte im jeweiligen Landkreis zum Stichtag 31. Dezember 2023:

	Landkreise SBK, KN, TUT, WT, LÖ	Kauf CH	Pacht CH	Kauf und Pacht CH
Stand	2020	2023	2023	2023
Landwirtschaftliche Nutzfläche (ha)	156.025	1.987,97	3.715,00	5.702,97

Zum Stichtag werden damit seit 1991 durch Kauf *1 987,97 ha* durch Schwei-
zer Landwirtinnen und Landwirte bewirtschaftet. Durch Pacht sind insgesamt
3 715,00 ha auf Schweizer Landwirtinnen und Landwirte übergegangen. Die
Summe der durch Schweizer Landwirtinnen und Landwirte bewirtschafteten Flä-
chen beläuft sich damit insgesamt auf *5 702,97 ha*.

2. ob es zutreffend ist, dass neben Landwirten aus den grenznahen Kantonen Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunehmend auch Betriebe aus der Innerschweiz Flächen in Südbaden pachten und kaufen;

Zu 2.:

Der Kauf und die Pacht landwirtschaftlicher Flächen in Südbaden erfolgt fast ausschließlich durch Schweizer Landwirtinnen und Landwirte aus den grenznahen Kantonen. Dass zunehmend Betriebe aus der Innerschweiz landwirtschaftliche Flächen erwerben oder pachten, kann nicht bestätigt werden.

3. wie sich diese Entwicklung auf die Preise für Pacht und Kauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Region auswirkt;

Zu 3.:

Die Sach- und Rechtslage hat sich in den letzten Jahren nicht grundlegend verändert. Durch die Rechtsprechung der europäischen und nationalen Gerichte seit 2008 werden Schweizer Landwirtinnen und Landwirte den deutschen bei Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke gleichgestellt. Es verbleiben nur die strengere Preiskontrolle von 120 % und die geringere Freigrenze von 0,1 ha.

Die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte haben unverändert eine wirtschaftlich stärkere Position durch die höheren Erzeugerpreise in der Schweiz für die auf deutschen Flächen gewonnen landwirtschaftlichen Produkte. Generell sind die Kauf- und Pachtpreise im Grenzbereich aufgrund der Konkurrenz der grenznahen Schweizerischen Landwirte höher als in grenzferneren Regionen Deutschlands.

Eine zusätzliche Verschärfung der Problematik durch Zunahme von Ankäufen oder Pachten aus der Innerschweiz ist nicht zu erkennen.

4. wie sich die wirtschaftliche Situation für inländische Landwirte in der Grenzregion darstellt;

Zu 4.:

Die Entwicklung der Bewirtschaftung von Flächen in Baden-Württemberg durch Schweizer Landwirtinnen und Landwirte hat sich auf einem etwas niedrigeren Niveau im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2016 stabilisiert. Es bleibt jedoch bei einem kontinuierlichen weiteren Abfluss von Flächen in Schweizer Hand.

Die Entwicklung des Wettbewerbsvorteils für Schweizer Landwirtinnen und Landwirte bei der Konkurrenz auf dem Kauf- und Pachtmarkt ist schwer einzuschätzen. Die Währungsparität Euro zu Franken dürfte eher zugunsten der Schweizer Landwirtinnen und Landwirte gehen.

Dagegen könnte sich die Ertragssituation der Erzeugnisse in der EU aufgrund der globalen Entwicklungen in Relation zugunsten der deutschen Landwirtinnen und Landwirte entwickeln, auch wenn die Schweizer Erzeugerpreise höher bleiben werden.

5. welche Gemarkungen in den Landkreisen Waldshut, Lörrach, Schwarzwald-Baar und Konstanz derzeit ohne deutsche Bewirtschafter sind;

Zu 5.:

Es gibt derzeit keine Gemarkungen ohne deutsche Bewirtschafter.

6. wie sich die Landesregierung zur Absicht der Schweizer Bundesregierung verhält, das Abkommen von 1958, wonach grenznahe Höfe bestimmte Ernteerträge abgabenfrei einführen können, ab 2024 nicht mehr gemäß der bisherigen Praxis der Marktbeschickung handzuhaben und wie sichergestellt werden kann, dass die zoll- und umsatzsteuerbefreite Einfuhr von Gemüse und Obst weiterhin beiderseitig möglich bleibt;

Zu 6.:

Im Grundsatz unterliegt der Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz den Zollformalitäten und Zollabgaben, da sich die Schweiz nicht in einer Zollunion mit dem Zollgebiet der Europäischen Union befindet. Ziel des bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz aus dem Jahr 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (nachfolgend Abkommen) ist es daher, den grenznachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern.

Dies umfasst nach Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens auch die abgabenfreie Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die Schweiz im sogenannten „Marktverkehr in den Grenzzone“, wenn die Erzeugnisse in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben. Eine entsprechende Regelung zur abgabenfreien Einfuhr von Waren des Marktverkehrs aus der Schweizer Grenzzone in das Zollgebiet der EU besteht nicht.

Bisher wurde der Begriff des „Marktverkehrs“ von Schweizer Seite so weit ausgelegt, dass der Verkauf nicht allein auf Märkte beschränkt, sondern auch die zollfreie Belieferung von Großabnehmern (z. B. Restaurants) oder Abonnementkunden möglich war.

Mit der neu gefassten Richtlinie Marktverkehr 16. Juli 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollte hingegen ab dem 1. Januar 2024 eine eng am Wortlaut des Abkommens orientierte Auslegung erfolgen. Diese enge Auslegung hätte zur Folge, dass deutsche Landwirtinnen und Landwirte ihre Waren nicht mehr zollfrei beziehungsweise unter Erleichterungen über Abonnements und an Großabnehmer in der Schweiz verkaufen könnten. Das Inkrafttreten der Richtlinie Marktverkehr 16. Juli 2021 zum 1. Januar 2024 ist jedoch durch den Schweizer Bundesrat Ueli Maurer im Jahr 2022 ausgesetzt worden.

Derzeit wird in der Schweiz das Zollgesetz revidiert. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Regelungen zum Marktverkehr überarbeitet werden.

Die Landesregierung würde in diesem Zusammenhang eine weite Auslegung des Marktverkehrs und die Beibehaltung der bürokratiearmen zollfreien beziehungsweise erleichterten Einfuhr von Waren aus der deutschen Grenzregion begrüßen.

7. ob es zutrifft, dass es bereits seit mehreren Jahren beim Abkommen zur vereinbarten abgabenfreien Einfuhr grenznaher Ernteerträge zu erheblichen Unregelmäßigkeiten und Erschwernissen seitens der Schweiz kommt und deutsche Landwirte dadurch benachteiligt werden;

Zu 7.:

Es liegen keine Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten oder Erschwernisse hinsichtlich der derzeit gelebten Praxis im Marktverkehr seitens der Schweiz vor.

8. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Verstöße gegen die Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehrs (LBV) beim Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anzeigen zu können oder wirksam Amtshilfe zu leisten;

Zu 8.:

Der landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr ist in Artikel 2 des Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr geregelt. Das Abkommen regelt zudem, dass die Zollbehörden der beiden Staaten – nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen – die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen anordnen werden, um eine missbräuchliche Ausnutzung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Ein entsprechender Austausch, um dies sicherzustellen, erfolgt insbesondere durch die Grenzzollämter. Durch die Landesregierung können an dieser Stelle keine Maßnahmen ergriffen werden, da die Zölle auf deutscher Seite ausschließlich vom Bund verwaltet werden.

9. welche wettbewerblichen Vorteile für schweizer Landwirte gegenüber inländischen Landwirten bestehen und wie hiergegen vorgegangen werden kann;

Zu 9.:

Derzeit laufen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über ein neues Rahmenabkommen. Im Rahmen einer Abfrage zu Themen der Landesregierung für diese Verhandlungen wurden vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) verschiedene Punkte gemeldet, die den Wettbewerb von inländischen und Schweizer Landwirtinnen und Landwirten betreffen.

Das Zollabkommen der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland von 1958 hat weitreichende Wirkungen auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Das Zollabkommen regelt u. a. die zollfreie Ein- und Ausfuhr in der Zollgrenzzone. Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone des einen Staates haben, können, sofern sie von diesen aus in der Zollgrenzzone des anderen Staates gelegene Grundstücke bewirtschaften, frei von Ein- und Ausgangsabgaben insbesondere die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakanbaus) ein- und ausführen. Die aus Marktsicht grundsätzlich zu begrüßende Regelung geriert allerdings eine Bodenmarkt-Problematik in der Zollgrenzzone:

Die zollfreie Ein- und Ausfuhrmöglichkeit bedingt einen erhöhten Flächendruck durch Schweizerische Landwirtinnen und Landwirte auf den baden-württembergischen Eigentums- und Pachtverkehr in der Zollgrenzzone. Denn die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte können im Zollgrenzgebiet zu geringeren Produktionskosten in Deutschland produzieren, die Erzeugnisse zollfrei in die Schweiz einführen und in der Schweiz zu besseren Marktpreisen verkaufen. Daher steigt der Druck Schweizerischer Landwirtinnen und Landwirte auf landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg in der Zollgrenzzone. Dies lässt sich anhand der Zahlen des Grundstücksmarktes der Jahre 1991 bzw. 2010 bis 2022 sehr gut nachvollziehen.

Demgegenüber steht, dass baden-württembergische Landwirtinnen und Landwirte ihre in der Zollgrenzzone produzierten Erzeugnisse nur im Rahmen des sogenannten „Marktverkehrs“ (vgl. Ziffer 6) in die Schweiz zollfrei einführen und zu besseren Marktpreisen in der Schweiz verkaufen können. Zum anderen können die baden-württembergischen Landwirtinnen und Landwirte oftmals nicht die Kauf- und Pachtpreise, die von schweizerischen Landwirtinnen und Landwirten auf dem Kauf- und Pachtmarkt geboten werden, anbieten. Sie scheitern folglich beim Erwerb von Eigentumsflächen oder bei Verträgen über Pachtflächen in der Zollgrenzzone oftmals. Betriebserweiterungen baden-württembergischer Landwirtinnen und Landwirte werden dadurch erschwert.

Hinzu kommt, dass die bodenmarktregulierende Vorschrift des § 7 Absatz 3 ASVG Baden-Württemberg keine Rechtswirkungen entfaltet, da sie durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2011 als mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar eingestuft wurde.

Bestrebungen des deutschen Berufsstandes, das Zollabkommen zugunsten der baden-württembergischen Landwirtinnen und Landwirte anzupassen und den landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Baden-Württemberg zu schützen, sind bisher gescheitert.

Entsprechende Gespräche zu einer Anpassung des Zollabkommens und zu Lösungen der Problematik auf dem baden-württembergischen Bodenmarkt sollten wiederaufgenommen werden, um eine Konsolidierung des angespannten landwirtschaftlichen Bodenmarktes zu erreichen.

10. wie die weitere Auszahlung von EU-Prämien an Schweizer Landwirte verhindert werden kann, da diese bekanntlich ihre Hofstelle im bei einer Vor-Ort-Kontrolle nicht zugänglichen Nicht-EU-Ausland haben;

Zu 10.:

Eine Auszahlung von EU-Prämien an Zahlungsempfangende erfolgt nur, wenn bestimmte Fördervoraussetzungen eingehalten sind. Unter anderem setzt Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 voraus, dass der Betrieb der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sich im Gebiet der Europäischen Union befindet.

Dabei gilt nach Nr. 2 der genannten Verordnung die Gesamtheit der für die landwirtschaftliche Tätigkeit genutzten und von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaates – hier Deutschland – befinden, als Betrieb.

Bewirtschaften also Schweizer Landwirtinnen oder Landwirte Flächen in Deutschland, so gilt die Gesamtheit dieser Produktionseinheiten als Betrieb und damit gelten sie auch als Betriebsinhaberinnen oder -inhaber im Sinne der maßgeblichen Verordnung (EU) 2021/2115. Hofgebäude in der Schweiz sind hierbei nicht von Bedeutung. Diese weite, EU-rechtlich vorgegebene Definition kann auch durch nationales Recht nicht eingeschränkt werden.

Soweit die förderrechtlichen Vorgaben von antragstellenden Unternehmen eingehalten werden, werden diese auch einheitlich behandelt und gemäß der rechtlichen Grundlage hinsichtlich der Beihilfefähigkeit überprüft. Entscheidend sind die unternehmensbezogenen Angaben und nicht die Staatsangehörigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers.

11. ob ihr der Vorschlag zur Einrichtung einer ständigen Dialogplattform zwischen Deutschland und der Schweiz zur Gewährleistung fairer Bedingungen für die Landwirtschaft in der Grenzregion bekannt ist und wie sie diesen bewertet;

12. welche Maßnahmen die Landesregierung erwägt, um eine Benachteiligung und drohende Verdrängung inländischer Landwirte sowie ein Höfesterben in der Grenzregion zu vermeiden und faire grenzüberschreitende Bedingungen für die Landwirtschaft in Südbaden zu gewährleisten.

Zu 11. und 12.:

Die künftige Ausgestaltung schweizerischer Vorschriften hinsichtlich der zollfreien bzw. vergünstigten Einfuhr von Waren aus der deutschen Grenzregion sollte sich weiterhin an der gelebten, bürokratiearmen Realität ausrichten. Im Bestreben, den grenznachbarlichen Marktverkehr zwischen den Staaten zu erleichtern, setzt sich das Land Baden-Württemberg für die Beibehaltung einer liberalen Einfuhrpraxis für baden-württembergische Landwirtinnen und Landwirte ein. Dabei bringt das MLR mit Unterstützung der nachgeordneten Behörden seine fach-

liche Expertise über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in die politische Diskussion zur Ausgestaltung der deutsch-schweizerischen Beziehungen ein, z. B. im Rahmen des Dialoggesprächs „Marktverkehr“ zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Darüber hinaus hat am Rande der Internationalen Grünen Woche im Januar 2023 in Berlin ein Gespräch zwischen Herrn Minister Hauk MdL und Herrn Christian Hofer, Direktor des Schweizer Bundesamtes für Landwirtschaft, stattgefunden.

Wichtige und aktuelle Themen waren der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr sowie die zollrechtliche Behandlung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Grenzregion nach dem schweizerisch-deutschen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr, die immer wieder politische Herausforderungen darstellen.

Das MLR begrüßt und unterstützt die Fortschreibung der Schweiz-Strategie des Landes, die im Jahr 2017 erstmals aufgesetzt wurde, um ein Kursbuch für die Zusammenarbeit mit der Schweiz als einem der wichtigsten Handelspartner des Landes Baden-Württemberg zu entwickeln. In diesem Rahmen hat das MLR am 23. Juni 2023 an der vom Staatsministerium organisierten Stakeholderkonferenz bezüglich der Schweiz-Strategie teilgenommen. Mit 150 Akteuren aus der Schweiz und Deutschland wurden verschiedene Themen erörtert. Für den Bereich Landwirtschaft ging es u. a. um zollrechtliche Fragen, insbesondere mit Blick auf den Gemüsemarkt, die Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Düngemitteln, eine verstärkte Zusammenarbeit der Landesanstalten sowie Praxisfragen im Zusammenhang grenzübergreifender Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz